

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4763

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4763



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Solar- und Windkraft-Zwang?

Stromgesetz
NEIN



1. Argumente des Bundesrates - Richtigstellung

<p>Versorgungssicherheit</p> <p>Solaranlagen auf Gebäuden bieten das grösste und am schnellsten realisierbare Potenzial zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Die Vorlage sorgt dafür, dass dieses Potenzial genutzt werden kann. Sie erleichtert zudem den raschen Bau national bedeutender Produktionsanlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Solar- und Windenergie.</p>	<p>Die Nutzung von Dachflächen für Solaranlagen in der Schweiz ist begrenzt, da nicht alle Dächer geeignet sind (z.B. Ausrichtung, Verschattung). Zudem führt der hohe Eigenverbrauch des produzierten Stroms in Spitzenzeiten zu Engpässen in der Stromversorgung (z.B. im Winter). Die Stromerzeugung aus Solaranlagen ist zudem stark schwankend (sog. Flatterstrom) und abhängig von der Witterung. Der Mantelerlass löst all diese zentralen Probleme nicht.</p> <p>Eine forcierte, dezentrale Einspeisung von Solarstrom aus Gebäuden bedingt einen extremen Ausbau des Stromnetzes, diese Kosten werden - zusätzlich zu allen Verteuerungen - auf alle Konsumenten abgewälzt werden.</p>
<p>Unabhängigkeit</p> <p>Der rasche Ausbau der inländischen Stromproduktion verringert die Abhängigkeit von Energieimporten und vermindert zusammen mit der Energiereserve auch das Risiko von kritischen Versorgungslagen. Somit stärkt die Vorlage die Unabhängigkeit in der Energieversorgung.</p>	<p>Die Schweiz hat begrenzte Ressourcen an erneuerbaren Energien. Insbesondere das Wasserkraftpotenzial ist endlich. Die Nutzung von Solarenergie, Windenergie und Wasserkraft ist stark abhängig von den Witterungsbedingungen, der politischen Akzeptanz und vom Flächenbedarf. Wer eine sichere Energieversorgung will, setzt deshalb zuerst auf den Ausbau verschiedener Energiequellen (ohne Technologieverbote) und somit ebenfalls auf die bewährte Kernkraft.</p> <p>Die Abhängigkeit vom Ausland bleibt, weil die Technologien, die Produktion der Komponenten der Anlagen, die Ersatzteile und die notwendigen Rohstoffe aus dem Ausland, importiert werden müssen. Im Jahr 2022 wurden 70 % der in der Schweiz installierten Solarpanels aus der staatlich subventionierten, chinesischen Billigproduktion importiert. Die Abhängigkeit, die Lieferengpässe und Preisschwankungen verschärfen sich daher, mit zusätzlicher Abhängigkeit von China. Auch in Bezug auf Windenergieanlagen ist die Schweiz von Importen abhängig; China ist der weltweit grösste Hersteller von Windenergieanlagen.</p>

<p>Schonung von Natur und Landschaft</p> <p>Der Ausbau der grossen Anlagen für die Stromproduktion erfolgt mit Rücksicht auf Natur und Landschaft. In besonders schützenswerten Gebieten dürfen grundsätzlich weiterhin keine neuen Anlagen gebaut werden.</p>	<p>Die Vorlage enthält keine konkreten Massnahmen zur Schonung von Natur und Landschaft.</p> <p>In besonders schützenswerten Gebieten dürfen grundsätzlich keine neuen Anlagen gebaut werden: Der Mantelerlass forciert nun eben gerade eine zukünftige Vielzahl von «Ausnahmen» von dieser Regel.</p> <p>Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen benötigen grosse Flächen bzw. bedeuten einen massiven Landverschleiss. Die Folge ist eine weitere Verschärfung des Konflikts mit anderen Landnutzungsformen, insbesondere mit der Landwirtschaft. Der Bau von Grossanlagen führt auch zu einer Zersiedelung der Landschaft und zerstört den Landschaftscharakter nachhaltig. Dies wird den Tourismus negativ beeinflussen.</p> <p>Windkraftanlagen führen automatisch zu Kollisionen mit Vögeln und Fledermäusen - und zu deren Tod. Der Bau von Grossanlagen zerstört somit Lebensräume für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Bau von Grossanlagen werden (die bisherig bekannten) Kompensationsmassnahmen verlangt. Diese Massnahmen sind jedoch nicht immer ausreichend, um die negativen Auswirkungen zu kompensieren.</p>
<p>Fokus auf geeignete Gebiete</p> <p>Der Bau von Windkraft- und grossen Solaranlagen, die für die Versorgungssicherheit der Schweiz besonders wichtig sind, soll anders als heute auf ausgewählte Gebiete konzentriert werden, die für die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie geeignet sind. Dadurch werden Landschaft und Natur geschont.</p>	<p>«Besonders geeignete Gebiete» sind in der Regel gerade die Gebiete mit natürlicher Schönheit.</p> <p>Windkraft: Nicht alle Gebiete in der Schweiz sind für die Nutzung von Windenergie geeignet. Die Windhöffigkeit, die energetisch nutzbaren Luftbewegungen, ist in vielen Regionen zu gering. In unserem Land gibt es knapp 40 Grossanlagen, die insgesamt rund 140 Gigawattstunden Windstrom produzieren. Der grösste Windpark befindet sich auf dem Mont Crosin im Berner Jura bei St. Imier: Hier stehen 16 Windturbinen mit einer Gesamtleistung von 37,2 MW. Weitere Grossanlagen stehen u.a. im Rhonetal (VS), bei Entlebuch (LU) und auf dem Gütsch ob Andermatt (UR).¹ In der Schweiz bräuchte es 760 Windräder bis 2050 – ein grosser Teil davon in den Bündner und den Walliser Alpen.²</p> <p>Photovoltaik-Grossanlagen in den Alpen: Die Sonneneinstrahlung ist in der Schweiz nicht überall gleich hoch. Hochalpine Photovoltaik-Anlagen können pro installiertem Kilowatt Leistung, und je nach Standort und Ausrichtung, im Winterhalbjahr mehr Strom erzeugen als vergleichbare Anlagen im Mittelland.³ Entsprechend werden diese Regionen besonders betroffen sein.</p>

¹ Windenergie - Bundesamt für Energie: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.html> (Stand: April 2024)

² In der Schweiz braucht es 760 Windräder bis 2050 – ein grosser Teil davon in den Bündner und den Walliser Alpen, NZZ vom 27. März 2023, unter <https://www.nzz.ch/schweiz/windkraft-id.1732040> [verweist auf eine ETH-Studie].

³ Photovoltaik-Grossanlagen, BFE, unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/solarenergie/photovoltaik-grossanlagen.html>

<p>Unterstützung von Umweltorganisationen</p> <p>Bei der Speicherwasserkraft fokussiert die Vorlage auf Projekte, auf die sich die grossen Umweltorganisationen WWF und Pro Natura sowie der Fischereiverband im Grundsatz verständigt haben. Damit erfolgt der Ausbau gezielt dort, wo dies auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes verträglich ist.</p>	<p>Das 500 Millionen teure Trift-Projekt soll der Schweiz mehr Winterstrom bringen. Trotz eines Deals mit dem Bund hält der Widerstand aber an: Die beiden Umweltorganisationen Aqua Viva und Grimselverein haben beim Verwaltungsgericht Bern eine Beschwerde eingereicht. Die Organisationen warnen davor, die «bedrohte Wildnis» nicht einem «unersättlichen Energiehunger» zu opfern. Daraus folgt, dass sich die Umweltverbände in Zukunft eben nur «im Grundsatz» verständigt haben.⁴</p>
<p>Demokratische Rechte gewahrt</p> <p>Die erleichterten Planungsbedingungen für wichtige Wind- und Solaranlagen ändern nichts an den demokratischen Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung. Abstimmungen zu konkreten Projekten bleiben weiter möglich.</p>	<p>Dagegen spricht der neue Art. 13 Abs. 3 revEnG: Hier wird unverhohlen das Verfahren angesprochen. Die Gefahr ist real, dass der Bundesrat durch den Eingriff in die Verfahrenshoheit der Kantone bisherige demokratische Mitspracherechte abschafft. Das kann beispielsweise bedeuten, dass der Bundesrat die Bewilligungszuständigkeit von den Gemeinden auf die kantonale Ebene verlegt und dass er den kantonalen Nutzungsplan gleichzeitig als Baubewilligung bezeichnet. Die Gemeinden müssten dann ihre Nutzungsplanung nicht mehr anpassen, diese würde durch den Kanton übersteuert. Die Demokratie in den Gemeinden wird durch diese Bestimmung daher gefährdet, eigentlich hinterrücks ausgeschaltet.</p>
<p>Anreize ohne neue Pflichten und Abgaben</p> <p>Für Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden gibt es weiterhin finanzielle Beiträge. Bundesrat und Parlament setzen damit auf Investitionsanreize statt auf neue Pflichten. Der Ausbau erfolgt, ohne die Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit neuen Abgaben zu belasten.</p>	<p>Der Stromnetz-Tarif, der bislang die Hälfte unseres Strompreises ausgemacht hat, steigt mit dem Stromgesetz massiv, denn im Gesetz sind massive Netzausbauten vorgesehen. Gemäss Bundesamt für Energie werden insgesamt bei einer stärkeren Elektrifizierung des Energiesystems bis zu 84 Milliarden Franken für den Netzausbau fällig. Dabei prognostiziert das Bundesamt für Energie einen Anstieg der Netznutzungstarife von bis zu 70 %.⁵ Die «neue Pflicht» besteht nun eben gerade darin, Abgaben (teils befristet wie der Netzzuschlag) weiterhin und absehbar in noch grösserem Umfang bezahlen zu müssen.</p> <p>Ausserdem müssen die Verbraucher künftig alle Effizienzmassnahmen der Stromnetzbetreiber bezahlen, obwohl deren Wirkung gar nicht garantiert werden kann (z. B. „Energieberatungen“). Die Netztarife (Strompreise) können ausserdem künftig im 15-Minuten-Takt ändern, sodass die Konsumentenpreise am Ende deutlich höher sind als bisher.</p>
<p>Umsetzung langfristiger Ziele</p> <p>Im Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung Ja gesagt zum Klima- und Innovationsgesetz. Dieses hält als Ziel fest, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral wird. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist eine zentrale Grundlage, um dieses Ziel zu erreichen.</p>	<p>Der Mantelerlass allein reicht nicht aus, um die Klimaziele zu erreichen. In Zukunft werden weitere Massnahmen salamitaktikartig durchgesetzt werden. Bspw. in den Bereichen Verkehr und Landwirtschaft. Neue, zukünftige Massnahmen sind so sicher wie das Amen in der Kirche! Der «Zielerreichung» werden zudem Verzögerungen beim Ausbau der Stromnetze und weitere politischen Widerstände zuwiderlaufen.</p>

⁴ <https://www.srf.ch/news/schweiz/wasserkraft-grossprojekt-umweltverbaende-reichen-beschwerde-gegen-triftsee-staumauer-ein>

⁵ Auswirkungen einer starken Elektrifizierung und eines massiven Ausbaus der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien auf die Schweizer Stromverteilnetze, BFE, 10. November 2022

2. Was steht in der Vorlage

2.1. Wieder einmal mehr unrealistische, verführerische Ziele und Versprechen

Die Vorlage setzt verbindliche Ausbauziele. Bis 2035 sollen in der Schweiz pro Jahr mindestens 35'000 Gigawattstunden (GWh) aus Sonne, Wind, Biomasse oder Geothermie produziert werden und im Jahr 2050 mindestens 45'000 GWh (das sind 45 Terrawattstunden, TWh).⁶ Allein das verbindliche Ausbauziel bis 2035 bedeutet eine Versechsfachung der heutigen Produktion und entspricht in etwa dem aktuellen Jahresverbrauch der Schweizer Haushalte und Industrie zusammen.⁷ Die Stromproduktion aus Solar und Windkraft soll also 2050 rund 45 Terawattstunden pro Jahr betragen, das sind drei Viertel unserer bisherigen Stromproduktion. Für einen substanziellen Beitrag von 10 TWh durch Windkraft wären 2'000 Windturbinen notwendig, für 10 TWh durch Freiflächen-Solarparks wären 100 km² nötig – das ist mehr als der ganze Zürichsee. Damit würde unser schönes Land schon nur bei einer teilweisen grossflächigen Überbauung mit Windrädern und Solarparks verschandelt. Seit der Abstimmung von 2017 zur Energiestrategie 2050 weiss man, dass Zielvorgaben und Versprechen zu dieser Strategie verführerische Luftschlösser bleiben.

2.2. Ausbau der Winterstromproduktion bis 2040 mittels «Flutterstrom»

Die Vorlage legt weiter fest, dass die Winterstromproduktion allein bis 2040 um mindestens 6 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Dieser Ausbau soll in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse erreicht werden. Für diese Anlagen – und nur für diese – gelten erleichterte Planungsbedingungen. Grosse Windkraft- und Solaranlagen, die in den Wintermonaten viel Strom liefern können, gelten als Anlagen von nationalem Interesse. Für diese Anlagen gelten in den Gebieten, die für die Produktion besonders geeignet sind, erleichterte Planungsbedingungen. Das neue Gesetz setzt somit primär auf Solar- und Windkraft, die Flutterstrom liefern und die Stromversorgung nicht sicherstellen können. Ob dann notwendigerweise gleichzeitig auch genügend Speicherkapazität zugebaut werden kann, steht in den Sternen.

2.3. Aushöhlung der demokratischen Mitsprache aufgrund «konzentrierten und abgekürzten Verfahren»

Die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung auf kantonaler und kommunaler Ebene blieben bestehen, argumentieren die Befürworter der Vorlage. Konkret sind weiterhin Abstimmungen zu Solar- und Windanlagen auf Gemeindeebene oder auf kantonaler Ebene möglich. Eine einzige Ausnahme bilden die 16 in der Vorlage genannten – unbestrittenen – Wasserkraftwerke.⁸ Die Wahrheit sieht aber anders aus: **«Erkennt der Bundesrat einer Anlage ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden»** (Art. 13 Abs. 3 revEnG). Der Bundesgesetzgeber wäre eigentlich nur dann befugt, in die kantonale Organisations- und Verfahrensautonomie einzugreifen, wenn ihn entweder die Bundesverfassung dazu ermächtigt oder wenn dies aus anderen verfassungsrechtlichen Gründen notwendig ist. Hier trifft weder das eine noch das andere zu: Die Bundesverfassung ermächtigt den Bund nicht, die entsprechenden kantonalen Verfahren zu regeln. Eine Straffung und Vereinheitlichung der kantonalen Verfahren im Zusammenhang mit Energieanlagen kann zwar zu Lasten des Landschaftsschutzes punktuell sozioökonomische Vorteile generieren, aber nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten sein. Der Mantelerlass verletzt beziehungsweise ritzt also mit dem brandgefährlichen Vorbehalt für ein spezielles Verfahren die Verfassung.

Einen Vorgeschmack auf ein ausformuliertes «beschleunigtes» Verfahren gibt der ebenfalls mit dem vorliegenden Mantelerlass auf Gedeih und Verderb verknüpfte Beschleunigungserlass (23.051⁹; noch im Ständerat als Zweitrat hängig). Dieser sieht Stand heute vor, dass die Verfahren für die Planung und den Bau grosser Kraftwerke für erneuerbare Energien gestrafft werden. Der Standortkanton allein soll den Bau von Anlagen sowie Erweiterungen und Erneuerungen bewilligen und auch jene Bewilligungen aussprechen, die heute die Gemeinde erteilt. Der Nationalrat beschloss ausdrücklich ins Gesetz zu schreiben, dass die Kantone eine Zustimmung der Standortgemeinden zur Voraussetzung für eine Bewilligung einer Anlage im beschleunigten Verfahren machen können – aber eben nicht müssen! Weitergehende Mitbestimmungsrechte für Standortgemeinden wurden abgelehnt.

⁶ Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Art. 2 revEnG.

⁷ VERSORGUNGSSICHERHEIT, BFE, Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

⁸ Art. 13 Abs. 3 E-EnG

⁹ 23.051 | Energiegesetz, Änderung (Beschleunigungserlass) | Geschäft | Das Schweizer Parlament

2.4. Gesetzliche Interessenabwägung schränkt faktisch private Beschwerderechte ein

Materiell werden in Einsprache- und Beschwerdeverfahren die möglichen Argumente gegen die Grossanlagen markant geschwächt, indem die Interessenabwägung zugunsten von «Energieanlagen von nationalem Interesse» eine potenzielle Einsprache vorab aussichtslos macht. Dies ist eine massive Schwächung von rechtlichen Argumenten gegen Grossanlagen in den Alpen und anderswo und beschneidet die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger.

2.5. Staatliche Umerziehung schreitet unter dem Titel «Verbraucherziele»¹⁰ voran

Die Vorlage setzt auch auf verbindliche Ziele zum Stromverbrauch. Pro Person soll der Stromverbrauch bis 2035 um 13% gegenüber dem Ausgangsjahr 2000 sinken. Dazu soll die Energieeffizienz von elektrischen Anlagen, Geräten und Anwendungen kontinuierlich verbessert werden. Die Vorlage legt hierzu zusätzlich fest, dass zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter der Stromverbrauch der Schweiz bis 2035 um 2 Terrawattstunden gesenkt werden soll.¹¹ Zum Vergleich: Die Stadt Bern verbraucht pro Jahr rund 1 Milliarde Kilowattstunden Strom. Der Stromverbrauch pro Kopf nahm bis 2006 zu, seither ist der Trend rückläufig. 2022 lag er 10,9 Prozent unter dem Wert von 2000.¹² Gemäss Energieperspektiven 2050+ ist aufgrund des Klimaziels von Netto-Null bereits mittelfristig mit einer deutlichen Zunahme der Stromnachfrage aufgrund der erforderlichen Elektrifizierung des Energiesystems zu rechnen.

Darum kann der Richtwert 2035 (-13%) nicht ohne weitere Anstrengungen erreicht werden, was sich in der Vorlage widerspiegelt: Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.¹³ Für die Kontrolle wird bereits gesorgt: In allen Haushalten werden künftig neue intelligente Mess-, Regel- und Steuersysteme installiert werden müssen, sogenannte «Smart Meter». Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, bis wann bei den Bürgern ein «Smart Meter» installiert sein muss. Die Kosten betragen pro Haushalt 250 CHF, was – wie immer – über die Stromrechnung abgewälzt werden wird. Dieser «Smart Meter» kommuniziert ständig mit dem Netzbetreiber direkt über das Internet und erkennt die Haushaltsgeräte, vom Kühlschrank bis hin zur Nachttisch-Lampe – und könnte diese aus technischer Sicht in Zukunft sogar steuern.

2.6. Das «nationale Interesse» in den Richtplänen

Die Stimmbevölkerung hat dem Ausbau der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz im Jahre 2017 mit der gescheiterten «Energiestrategie 2050» zugestimmt. Seither sind die Kantone verpflichtet, in ihren Richtplänen Gebiete festzulegen, die für Wasser- oder Windkraftanlagen geeignet sind. Mit dem Mantelerlass müssen die Kantone neu in ihren Richtplänen festlegen, welche Gebiete sich für grosse Solaranlagen von nationalem Interesse eignen. Den Natur- und Landschaftsschutz müssen sie dabei «zwingend berücksichtigen», argumentieren die Befürworter, das stärke den Landschaftsschutz sogar und verhindere «Wildwuchs». Allerdings kann ab einer gewissen Anlagegrösse definiert werden, dass sie von nationalem Interesse ist. Die Wind- oder Solaranlage hat dann Vorrang vor anderen, vor allem regionalen, Interessen.

2.7. Wichtige Wasserkraft de facto nicht beschleunigt

Im Mantelerlass sind 16 Wasserkraftprojekte enthalten. Unter den Projekten, die am «Runden Tisch Wasserkraft» der damaligen Energieministerin Simonetta Sommaruga definiert wurden, ist auch der Stausee am Triftgletscher. Am «Runden Tisch Wasserkraft» wurde ein Kompromiss zwischen Energieunternehmen und Umweltschützern ausgehandelt. Die Unternehmen liessen einige besonders umstrittene Projekte fallen, dafür versprachen die Umweltschützer, die verbleibenden nicht zu blockieren. Doch die Organisation «Aqua Viva» und der «Grimselverein» haben vor wenigen Monaten trotzdem einen gerichtlichen Rekurs gegen das Trift-Projekt eingereicht. Das fortgeschrittene Projekt verzögert sich nun um mindestens 2 Jahre. Die Klage zeigt, dass die Umweltverbände ihr Wort nicht halten. Zentral ist auch: Das Stromgesetz allein beschleunigt keine Verfahren. Umweltverbände können immer noch Verbandsbeschwerden einreichen. Bis zu einer Gerichtsentscheid dauert es bekanntlich viele Jahre. Somit wird der Mantelerlass bis 2030 offensichtlich auch keine neue Staumauer errichten oder erhöhen.

¹⁰ Art. 3 E-EnG.

¹¹ Art. 9a^{ter} revStromVG; VERSORGUNGSSICHERHEIT, BFE, Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien; ENERGIEEFFIZIENZ BFE, Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

¹² vgl. MONITORING-BERICHT 2023, ENERGIESTRATEGIE 2050, BFE, Dezember 2023.

¹³ Art. 46b revEnG.

2.8. Verhuzung des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes

Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz werden systematisch eingeschränkt oder ausgehebelt. Der Schutz von wertvollen Landschaften, Biotopen, Pflanzen und Tieren sowie von Ortsbildern und historischen Verkehrswegen wird massiv gefährdet, denn das Interesse an der Stromproduktion wird grundsätzlich höher gewichtet. Die Schutzgebiete existieren zwar formell weiterhin, der bisherige Schutz wird jedoch zugunsten der Installation von neuen grossen Kraftwerken zurückgedrängt: Das ist der «rote Faden» des Mantelerlasses.

2.9. Solarpflicht für Gebäude und verführerische Minimalvergütung

Die Vorlage enthält eine Solarpflicht bei Neubauten mit einer Dachfläche von mehr als 300 Quadratmetern. Neu eingeführt werden soll zudem eine schweizweite harmonisierte Minimalvergütung für die Einspeisung von Strom aus kleineren Photovoltaik-Anlagen (bis 150 Kilowatt Leistung). Dabei soll der Bundesrat festlegen, wieviel die Netzbetreiber im Minimum bezahlen müssen. Diese zwei planwirtschaftlichen Massnahmen schränken die Eigentumsrechte, mithin die Gestaltungsfreiheit, von Hausbesitzern massiv ein. Die Installation einer Photovoltaikanlage (bei Sanierungen regelmässig zwingend einhergehend mit weiteren energetischen Zwangsmassnahmen) ist mit hohen Kosten verbunden, die sich mitnichten jeder mittelständische Hausbesitzer leisten – und über die Jahre amortisieren – kann. Die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen hängt somit stark von staatlichen Förderprogrammen ab, die in Zukunft ändern können – und voraussichtlich auch werden. Kommt hinzu: Nicht jedes Dach ist geeignet für die Installation einer Solaranlage, was bedeutet, dass der Kreis von mit einer «Minimalvergütung» privilegierten Personen ungleich eingeschränkt wird.

2.10. Windkraft tötet

Windkraftanlagen führen zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen, insbesondere durch Kollisionen mit den Rotorblättern. Besonders gefährdet sind Zugvögel und Fledermäuse in den Abend- und Morgenstunden. Windkraftanlagen erzeugen zudem Lärm, der für Menschen und Tiere gesundheitsschädigend sein kann. Der Lärmpegel hängt zwar von der Grösse und Anzahl der Windkraftanlagen sowie von der Entfernung zu den Wohnhäusern ab, die Vorlage strebt jedoch eindeutig grosse Anlagen «von nationaler Bedeutung» an. Windkraftanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild zudem massiv. Dies ist insbesondere in sensiblen Landschaftsgebieten ein Problem.

Pro Windturbine im Wald müsste ein Fussballfeld Bäume gerodet werden. Im Kanton Zürich sind beispielsweise 120 Windturbinen vorgesehen, die allermeisten davon im Wald. Im Kanton Graubünden spricht man von Windparks in Arosa, Lenzerheide, Davos oder Zernez. Der Widerstand in der Bevölkerung ist jedoch bereits heute riesig.

Auf der Kostenseite sind die Investitionskosten für Windkraftanlagen unbestritten hoch und die Anlagen wiederum von den Subventionen abhängig, welche schlussendlich die Konsumenten bezahlen müssen.



2.11. Weiterführung des Subventionssystems der «Lügenstrategie 2050»

Heute ist die finanzielle Förderung von neuen Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bis 2030 befristet. Diese Frist wird bis 2035 verlängert. Die Förderung wird, wie bisher, von den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern finanziert (mit dem sogenannten «Netzzuschlag»). Sie bezahlen dafür 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Dieser Betrag wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen. Diese Gelder fliessen in einen Fonds. Aus diesem werden die Beiträge bzw. die Subventionen ausbezahlt. Der Fondsbestand ist einerseits vom Stromverbrauch und andererseits von der Entwicklung der

¹⁴ Schwarzwald, ca. 2020.

Strompreise abhängig (sogenannte gleitende Marktprämie). Das kann dazu führen, dass der Fonds temporär nicht genügend Mittel hat. In diesen Fällen kann sich der Fonds vorübergehend mit einem Darlehen der eidgenössischen Finanzverwaltung verschulden. In jedem Fall bezahlen schlussendlich die Konsumenten jegliche Subventionen, insbesondere die gewichtigen zugunsten neuer Grossanlagen für bisherige milliardenschwere Stromgiganten - welche punkto Versorgungssicherheit für die Bevölkerung versagt haben.

Der Netzzuschlag wurde also ausdrücklich nicht erhöht, aber verlängert. Diese Verlängerung widerspricht den ursprünglichen Versprechen zur Energiestrategie 2050: Ursprünglich war der Netzzuschlag der Energiestrategie befristet – dieser wurde zwischenzeitlich bereits «befristet» verlängert; eine unendliche Geschichte (absehbar bis 2050).

Ebenfalls erinnern wir uns noch an das leere Versprechen der Nationalratsdebatte zur Energiestrategie. Die damalige Bundesrätin Leuthard operierte mit falschen Versprechen, um eine Zustimmung zu erhalten: «Erstens ist die Versorgungssicherheit nicht infrage gestellt», «Unsicherheit gibt es insofern nicht, als man in allen europäischen Staaten in den nächsten zwanzig Jahren eine genügende Stromproduktion haben wird», «ein Haushalt mit vier Personen und durchschnittlichem Stromverbrauch wird so rund 40 Franken pro Jahr mehr bezahlen müssen als heute», usw.¹⁵

2.12. Vorlage schwächt Netzsicherheit und bedingt massive Investitionen

Das Schweizer Stromnetz ist ursprünglich mit dem Gedanken gebaut und konzipiert worden, dass einige Grosskraftwerke den Strom produzieren und dieser über internationale bis letztendlich lokale Stromleitungen in die Haushalte und Unternehmen geliefert wird. Doch erneuerbare Energien erfordern eine andere Netzlogik. Viele kleine Kraftwerke wie Solaranlagen, Windturbinen und so weiter liefern zusätzlich zu den Grosskraftwerken Strom. Dies aber nur dann, wenn gerade die Sonne scheint oder der Wind weht. Für die Netzbetreiber, die stets die richtige Menge Energie an den richtigen Ort liefern müssen, wird die Arbeit wesentlich komplizierter. Immer mehr Strom wird in kleineren Solaranlagen in Quartieren und Dörfern produziert. Die dezentrale Einspeisung belastet die Stromnetze. Zudem müssen Anschlussleitungen zu den einzelnen Gebäuden, auf denen die Solaranlagen installiert sind, gebaut oder verstärkt werden.

Das Gegenteil einer Netzverstärkung ist der Fall: Wind- und Solarenergie belasten und destabilisieren das Netz. Seit Deutschland vor allem auf Solar- und Windkraft setzt, die zufälligerweise produziert wird, haben sich die Netzeingriffe für einen sicheren Betrieb ver Hundertfacht. Kommt hinzu: Die Erneuerung und der Ausbau des Stromnetzes kosten 82 Milliarden CHF. Das sind rund 10'000 CHF pro Person bis 2050, welche budgetiert werden müssen.

3. Weitere Argumente für ein Nein

3.1. Gescheiterte Energiestrategie 2050

Die Vorlage gibt vor, die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom zu gewährleisten. Das vermag sie aber nicht. Denn es gibt keine Gewähr, dass ihre Ziele je erfüllt werden. Man kann in einem Gesetz Zahlen hinschreiben. Man kann aber nie garantieren, dass diese Zahlen wahr werden. Für Versorgungssicherheit braucht es Technologieoffenheit: In der Schweiz wird die Versorgungssicherheit durch Wasser- und Kernkraft sichergestellt. Der Mantelerlass hält jedoch am Verbot der Kernkraft fest. Der Wind- und Solarzwang führt nicht zu mehr Versorgungssicherheit, weil dieser unzuverlässig ist. Die falsche Logik der Energiestrategie 2050 wird einfach weitergeführt: Kaum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Energiestrategie 2050 muss diese schon wieder «korrigiert» werden. Der Mantelerlass ist nichts anderes als der Versuch, die irreführende Energiestrategie 2050 weiter zu korrigieren. Aber auch er versagt, denn er führt die gleichen Fehler weiter, welche von der Leuthard-Vorlage gemacht wurden: Technologieverbot, illusorische Ausbauziele, übergreifende Effizienzvorgaben und teure Subventionierungen.

Zudem löst die Vorlage eine unglaubliche Regulierungsdynamik aus, denn Bund und Kantone werden weiter überreguliert - die Verordnungen zum Mantelerlass bspw. befinden sich bereits in der Vernehmlassung. Auch die Effizienzziele öffnen Tür und Tor für alle möglichen Regulierungen, von der Zimmertemperatur bis hin zu teuren Investitionspflichten. So etwa einen Solarzwang für Häuser und Wohnungen und einen Windzwang für Kantone und die Gemeinden. Was die Volksrechte betrifft, argumentieren die Befürworter irreführend formalistisch und behaupten, der Beschleunigungserlass habe mit dieser Vorlage nichts zu tun; das ist unredlich. Die beiden Vorlagen gehören logisch und unzertrennbar zusammen. Der Beschleunigungserlass, der die demokratischen Rechte noch weiter einengt, ist die konsequente Weiterführung des Mantelerlasses.

¹⁵ Debatte im Nationalrat vom 1. Dezember 2014; Energiegesetz: Fragen und Antworten, UVEK, unter <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/abstimmungen/abstimmung-zum-energiegesetz/faq-energiepaket-2050.html>

3.2. Zuwanderung als Hauptproblem jeglicher (Energie-)Krisen

Verschärfend kommt eine weitere Tatsache hinzu: Alles, was die Schweizer Bevölkerung einspart, wird durch die masslose Zuwanderung zunichte gemacht. Jeder Zuwanderer ist ein Stromverbraucher, was der Mantelerlass ignoriert. Das Perfide daran: Man bestraft die eigene Bevölkerung mit der Weiterführung von Abgaben und vielfältigen Sparmassnahmen. Gemäss den neuesten Zahlen des Bundesamtes für Statistik bricht die Zuwanderung in unser kleines Land alle bisherigen Rekorde: 2023 wanderten insgesamt 263'800 Personen ein (+38,2% gegenüber 2022). Davon waren 241'700 Ausländer. Bei 53'100 der Eingewanderten handelte es sich um Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine. Sie allein machen 20,1% der Zuwanderung aus. Diese Leute brauchen Strom, fahren Auto und wollen in einer geheizten Wohnung leben.

4. Beispiele

4.1. Kanton Luzern will Volksabstimmungen einschränken

Nun macht der Kanton Luzern ernst! Das Parlament hiess nach erster Lesung das teilrevidierte Planungs- und Baugesetzes mit 78 zu 27 Stimmen gut. Dabei geht es vor allem um den Bau grösserer Windkraftwerke. Um die Verfahren zu beschleunigen, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen. Allerdings beschränkt dieses kantonale Verfahren die Planungsautonomie der Gemeinden. Einen Beschluss der kommunalen Stimmberechtigten wird es bei einem Inkrafttreten nicht mehr geben.

4.2. Steinadler erstes nachgewiesenes Opfer einer Windkraftanlage in der Schweiz.

Ein Steinadler prallte Ende letzten Jahres gegen die Rotorblätter einer Windturbine im Mont-Soleil-Park im Berner Jura. Ein Spaziergänger beobachtete die Szene und fand den getöteten Adler am Fuss der Maschine. Das an «BirdLife Schweiz» geschickte Foto belegt, dass es sich um einen ausgewachsenen Vogel handelte, der wahrscheinlich zu dem Paar gehörte, das regelmässig um den Chasseral herum brütet. Es handelt sich um den ersten dokumentierten Fall für die Schweiz. Der Steinadler ist wie alle grossen Greifvögel besonders anfällig für Windparks, die in seinem Gebiet errichtet werden. «BirdLife Schweiz» ist der Ansicht, dass die Zunahme von Projekten auf den Jurahöhen eine ernsthafte Bedrohung für die Art darstellt, die erst vor kurzem in den Jura zurückgekehrt ist (Communiqué de presse de BirdLife Suisse du 25.01.2022).



4.3. Bevölkerung auf Gemeindeebene wehrt sich gegen Grossanlagen

- Die Gemeindeversammlung von Hasliberg BE hat am 31. Januar 2024 den Bau einer alpinen Fotovoltaikanlage des Basler Energieversorgers IWB mit 296 zu 106 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt. Die Arbeiten an diesem Projekt werden daher beendet¹⁶;
- Ebenfalls im Januar 2024 hat die Bündner Gemeinde Surses GR mit einem Nein-Stimmenanteil von 68,4 Prozent ein hochalpines Solarkraftwerk versenkt.¹⁷ Auf 66,5 Hektaren oder auf einer Fläche von 93 Fussballfeldern hätte die Solaranlage auf über 2000 Meter über Meer im Val Nandro 66 Gigawattstunden Strom im Jahr produzieren sollen¹⁸;

¹⁶ Alpine Photovoltaik-Anlage am Hasliberg abgelehnt, MM IWB, unter https://www.iwb.ch/ueber-uns/newsroom/medienmitteilungen/artikel/-_Alpine-Photovoltaik-Anlage-am-Hasliberg-abgelehnt-

¹⁷ Angst um Tourismus: Surses GR erteilt Solarprojekt der Stadt Zürich zweite Abfuhr, watson, unter <https://www.watson.ch/schweiz/energie/271641238-surses-gr-erteilt-solarprojekt-der-stadt-zuerich-zweite-abfuhr>

¹⁸ Sonnenenergie: Surses GR lehnt Grossanlage Nandro Solar ab, baublatt, unter <https://www.baublatt.ch/bauprojekte/sonnenenergie-surses-gr-lehnt-grossanlage-ndandro-solar-ab-35430>

- In Saanen BE wurden im vergangenen Dezember 2023 mit 369 zu 203 Stimmen zwei alpine Solaranlagen abgelehnt¹⁹;
- Im November 2023 traf es das Projekt in Ilanz GR. Dazu kommen noch weitere Projekte, die zusammengestutzt wurden.²⁰

V1.0

¹⁹ Solaranlagen an Gemeindeversammlung in Saanen abgelehnt, BärnToday, unter <https://www.baerntoday.ch/bern/kanton-bern/solaranlagen-an-gemeindeversammlung-in-saanen-abgelehnt-155622183>

²⁰ Neuer Rückschlag für Solarexpress, Blick, unter <https://www.blick.ch/politik/basler-energieversorger-stoppt-projekt-nach-nein-der-gemeindeversammlung-von-hasliberg-der-naechste-rueckschlag-fuer-den-solarexpress-id19391022.html>